



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für rechtliche Bildung

Dr. Lange-Parpart

Notarfachkunde

Familienrecht und Erbrecht

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 96746

Autor:

Dr. Stefan Lange-Parpart, Köln

Das vorliegende Buch wurde auf der **Grundlage der aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln** erstellt.

1. Auflage 2012
Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-9674-6

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2012 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung: braunbeagentur, Stefanie Braun, 42477 Radevormwald
Satz: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, Augsburg
Druck: M. P. Media-Print Informationstechnologie GmbH, 33100 Paderborn

Vorwort

Die **Notarfachkunde** bezieht sich auf einen Ausbildungsberuf, der höchste Anforderungen an die Auszubildenden stellt – sowohl im Hinblick auf den Umfang der Ausbildungsinhalte als auch im Hinblick auf deren Komplexität.

Die Ausbildungsinhalte könnten vielgestaltiger kaum sein. Die angehenden **Notarfachangestellten** müssen über Kenntnisse verfügen in den Bereichen

- Berufsrecht und Beurkundungsrecht
- Familienrecht und Erbrecht
- Vereinsrecht
- Grundstücksrecht und Grundstücksverträge
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Kostenrecht.

Und für dieses „Mammutprogramm“ stehen nicht mehr als drei Ausbildungsjahre zur Verfügung – wohlgemerkt drei Ausbildungsjahre im dualen System, von denen in der Regel wöchentlich drei Tage im Büro und zwei Tage in der Berufsschule absolviert werden.

In der ebenfalls dreijährigen dualen Ausbildung zum **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten** dominieren rechtsanwaltsfachkundliche Inhalte. Notarfachkundliche Inhalte können daneben zwangsläufig nur unter besonderer Schwerpunktsetzung vermittelt werden.

Wer in relativ kurzer Zeit ein so anspruchsvolles Ausbildungsprogramm zu absolvieren hat, ist in besonderem Maße auf **geeignete Ausbildungsliteratur** angewiesen. Geeignete Ausbildungsliteratur in Gestalt von echten Lehrbücher, die die Bedürfnisse der Auszubildenden in den Mittelpunkt stellen, ist in der Notarfachkunde allerdings rar. Es gibt ohne Zweifel einige sehr gute Bücher. Bei diesen Büchern handelt es sich ganz überwiegend aber nicht um Lehrbücher. Es existieren Handbücher und Arbeitshilfen für die im Notariat bereits tätigen Praktiker mit einer mehr oder weniger großen Berufserfahrung. Und es existieren Bücher zur Prüfungsvorbereitung. Diese bezeichnen in erster Linie nicht die Wissensvermittlung, sondern „den letzten Schliff“. Sie richten sich an die Auszubildenden, die das erforderliche Wissen bereits erworben haben. Sie helfen diesen dabei, ihr Wissen für die Prüfung zu ordnen und abrufbar zu machen. Die Wissensvermittlung steht in diesen Büchern nicht im Vordergrund. Deswegen sind auch sie als Ausbildungsliteratur nur bedingt geeignet. Das vorliegende Buch hingegen versteht sich als **echtes Lehrbuch für angehende Notarfachangestellte und für angehende Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**.

Es ist der **dritte Band einer Lehrbuchreihe**, die sämtliche Inhalte der Notarfachkunde behandeln wird. Er ist dem **Familienrecht** und dem **Erbrecht** gewidmet. Der Schwerpunkt des Buches liegt klar auf den notariellen Urkunden, die in diesen Rechtsgebieten zu fertigen und abzuwickeln sind. Es wird – wie sich dieses in den ersten Teilbänden bewährt hat und wie man es aus der Notariatspraxis kennt – zwischen der inhaltlichen Gestaltung und der Abwicklung dieser Urkunden unterschieden.

Allen Bänden dieser Lehrbuchreihe ist **ein praxisorientierter Ansatz der Wissensvermittlung** gemeinsam: Die Ausbildungsinhalte werden in dem sachlichen Zusammenhang vermittelt, in dem die Auszubildenden in der Praxis mit ihnen konfrontiert werden. Der **Lernzusammenhang** im Buch **entspricht** den aus dem Büro bekannten **Arbeitsabläufen**. Das im Lehrbuch vermittelte Wissen ist ohne weitere Transferleistung für die Praxis verwertbar. Und zu fachlichen Problemen, die bei der praktischen Arbeit im Büro auftreten, können die Auszubildenden ohne weitere Transferleistung im Buch nachlesen.

Der Verfasser dankt dem Verlag für die Ermöglichung des Projekts und die hervorragende Unterstützung.

Köln im Januar 2012

Dr. Stefan Lange-Parpart

Wenn im vorliegenden Buch vom „Notar“ und vom „Notarfachangestellten“ gesprochen wird, so sind damit sinngemäß auch die „Notarin“ und die „Notarfachangestellte“ gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form verfolgt ausschließlich das Ziel besserer Verständlichkeit. Eine Diskriminierung der Frau liegt dem Verfasser fern.

Das vorliegende Buch hat den Bearbeitungsstand 10. Januar 2012.

Teil 1: Familienrecht

Einleitung	12
A. Abstammungsrecht	13
I. Verwandtschaft und Schwägerschaft	13
II. Rechtliche Folgen von Verwandtschaft und Schwägerschaft	15
1. Verwandtschaft	15
2. Schwägerschaft	16
III. Mutterschaft und Vaterschaft im Rechtssinne	16
1. Problemdarstellung	16
2. Mutterschaft im Rechtssinne	17
3. Vaterschaft im Rechtssinne	17
IV. Praxisschwerpunkt: Notarielle Anerkennung der Vaterschaft	19
1. Form	19
2. Errichtung und Inhalt der Urkunde	19
a) Vorprüfung	19
b) Inhaltliche Ausgestaltung	20
c) Wirksamwerden der Vaterschafts- anerkennung	21
3. Zustimmungserfordernisse	22
a) Zustimmung der Mutter des Kindes	22
b) Zustimmung des anzuerkennenden Kindes	23
c) Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist	23
4. Abwicklung der Urkunde	24
B. Elterliche Sorge	25
I. Begriff der elterlichen Sorge	25
II. Inhaber der elterlichen Sorge	25
1. Elterliche Sorge bei verheirateten Eltern	25
2. Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern	26
a) Grundsatz: Alleiniges Sorgerecht der Mutter	26
b) Ausnahmen: Gemeinsames Sorgerecht	26
III. Praxisschwerpunkt: Sorgeerklärungen nicht verheirateter Eltern	27
1. Sinn und Zweck einer Sorgeerklärung	27
2. Form	27
3. Errichtung und Inhalt der Sorgeerklärung des Kindsvaters	27
a) Vorprüfung	27
b) Inhaltliche Ausgestaltung	28
c) Wirksamwerden der Sorgeerklärung	29
4. Errichtung und Inhalt der Sorgeerklärung der Kindsmutter	30
5. Gemeinsame Sorgeerklärung nicht verheirateter Eltern	31
6. Abwicklung der Urkunde	31
C. Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen, Mündeln und Betreuten	33
I. Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen	33
1. Notwendigkeit der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen	33
a) Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Minderjährigen sind nichtig	33
b) Willenserklärungen von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen	33
aa) Grundsatz: Schwebende Unwirksamkeit	33
bb) Ausnahmefälle: Wirksame Willenserklärungen von Anfang an	34
2. Zur gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen berechtigte Personen	38
a) Verheiratete Eltern	38
b) Verstorbener Elternteil	38
c) Geschiedene Eltern	39
d) Nicht verheiratete Eltern	39
II. Gesetzliche Vertretung von Mündeln	40
III. Gesetzliche Vertretung von Betreuten	40
IV. Exkurs: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	40
1. Vorsorgevollmacht	40
2. Betreuungsverfügung	42
3. Patientenverfügung	42
V. Beschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht von Eltern, Vormündern und Betreuern	43

1. Schenkungsverbot	43	f) Wohl des Kindes	60
2. Sonstige gemeinsame Vertretungs- verbote für Eltern, Vormünder und Betreuer	43	g) Wirksamwerden des Adoptions- antrags	60
3. Familien- beziehungsweise betreuungsgerichtliche Genehmigung ..	45	2. Notwendige Einwilligungen zur Adoption	60
VI. Aufgaben zur Wissensüberprüfung	45	a) Einwilligung des Kindes	60
D. Praxisschwerpunkt:		b) Einwilligung der Eltern des Kindes	60
Unterhaltpflichten zwischen Verwandten in gerader Linie	48	c) Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden	61
I. Unterhalts-Rechtsverhältnis	48	d) Einwilligung des Ehegatten des Kindes	61
II. Bedürftigkeit des Unterhalts- berechtigten	49	e) Allgemeine Anforderungen an die notwendigen Einwilligungen ..	61
1. Allgemeine Überlegungen zur Bedürftigkeit	49	3. Beizufügende Unterlagen	62
2. Düsseldorfer Tabelle	50	4. Wirkungen der Minderjährigen- adoption	63
III. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	53	a) Grundsatz: Volladoption beziehungsweise Adoption mit starker Wirkung	63
IV. Notarielle Gestaltung von Verein- barungen zum Kindesunterhalt	54	b) Ausnahme: Beschränkte Wirkungen der Minderjährigen- adoption	63
1. Formerfordernisse	54	aa) Verwandtenadoption gemäß § 1756 Absatz 1 BGB	63
2. Statischer Unterhalt und dynami- sierter Unterhalt	54	bb) Stiefkindadoption gemäß § 1756 Absatz 2 BGB	65
3. Unzulässigkeit eines Verzichts auf Kindesunterhalt für die Zukunft ..	55		
4. Notwendige Korrekturen der Beträge der Düsseldorfer Tabelle „nach oben“	56		
E. Adoption	57	III. Volljährigenadoption	69
I. Überblick	57	1. Unterschiede zwischen der Minder- jährigenadoption und der Volljährigenadoption in formeller Hinsicht	70
1. Minderjährigenadoption und Volljährigenadoption	57	2. Unterschiede zwischen der Minder- jährigenadoption und der Voll- jährigenadoption in inhaltlicher Hinsicht	71
2. Rechtliche Folgen der Minder- jährigen- und der Volljährigen- adoption	57	3. Wirkungen der Volljährigen- adoption	72
3. Notwendigkeit eines Gerichts- beschlusses	57	a) Grundsatz: Adoption mit schwacher Wirkung	72
II. Minderjährigenadoption	58	b) Ausnahme: Adoption mit starker Wirkung	73
1. Adoptionsantrag	58		
a) Antragsberechtigung	58		
b) Geschäftsfähigkeit und Mindest- alter des Annehmenden	59		
c) Form des Antrags	59		
d) Höchstpersönlichkeit	59		
e) Keine Bedingungen und keine Zeitbestimmungen	59		
IV. Abwicklung der Adoptions- urkunden	73		
Abschließender Fall zum Abstammungsrecht	73		

Inhaltsverzeichnis

F. Güterstände	76
I. Überblick	76
1. Bedeutung der Güterstände	76
2. Überblick über die existierenden Güterstände	77
a) Zugewinngemeinschaft	77
b) Wahlgüterstände	78
3. Rechtliche Wirkungen der Güterstände	79
a) Eigentumsrechtliche Zuordnung der Vermögensgegenstände	79
b) Beteiligung des einen Ehegatten am Vermögen des anderen	80
4. Vertragsfreiheit und Typen- beschränkung	81
II. Zugewinngemeinschaft	82
1. Gütertrennung	82
2. Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 1365, 1369 BGB	83
3. Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstands	85
a) Sinn und Zweck des Zugewinn- ausgleichs	85
b) Durchführung des Zugewinn- ausgleichs	86
III. Gütertrennung	87
IV. Gütergemeinschaft	87
1. Überblick	87
2. Vermögensmassen	88
a) Gesamtgut, § 1416 BGB	88
b) Sondergut, § 1417 BGB	90
c) Vorbehaltsgut, § 1418 BGB	90
3. Vermögensverwaltungs- und Vertretungsverhältnisse	91
4. Schuldenhaftung	92
5. Fazit zur Gütergemeinschaft	93
V. Modifizierte Zugewinn- gemeinschaft	94
1. Ausschluss der Verfügungsbeschrän- kungen der §§ 1365, 1369 BGB	94
2. Ausschluss des Zugewinnausgleichs nur bei Ehescheidung	95
3. Herausnahme bestimmter Gegenstän- de aus dem Zugewinnausgleich	96
VI. Übungsfälle zur Güterstandswahl	98
VII. Güterrechtsregister	100
VIII. Berechnung des Zugewinnaus- gleichs	100
G. Ehegatten-Unterhalt	105
I. Überblick	105
II. Trennungsunterhalt und nach- ehelicher Unterhalt	106
1. Unterschiede zwischen Trennungs- unterhalt und nachehelichem Unterhalt	106
2. Tatbestände des nachehelichen Unterhalts	107
3. Berechnung von Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt	110
a) Bedürftigkeit des Unterhalts- berechtigten	110
b) Leistungsfähigkeit des Unter- haltsverpflichteten	112
III. Notarielle Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt	113
1. Formbedürftigkeit von Unterhalts- vereinbarungen	113
2. Inhalt einer Unterhalts- vereinbarung	113
H. Versorgungsausgleich	115
I. Vorsorgende Eheverträge und Scheidungsfolgen- vereinbarungen	116
I. Überblick	116
II. Inhalte des vorsorgenden Ehe- vertrages und der Scheidungs- folgenvereinbarung	118
1. Güterstandsrechtliche Vereinbarungen	118
2. Vereinbarungen über den Ehegattenunterhalt	119
3. Versorgungsausgleichsrechtliche Vereinbarungen	119
III. Kernbereichsrechtsprechung	120
IV. Abwicklung von Eheverträgen	123
J. Namensrecht	124
I. Ehegatten-Namensrecht	124
II. Name des Kindes	125
1. Name des Kindes bei der Geburt	125
2. Name des Kindes bei der Adoption	125

Teil 2: Erbrecht

Einleitung	128
A. Grundbegriffe und Grundprinzipien	129
I. Erblasser	129
II. Nachlass	129
III. Gesamtrechtsnachfolge	130
IV. Vonselbst-Erwerb	130
V. Erbe	131
VI. Erbengemeinschaft	132
VII. Anwendung deutschen Erbrechts	135
VIII. Zusammenfassung	135
B. Gesetzliche Erbfolge	136
I. Überblick über die gesetzliche Erbfolge	136
II. Verwandtenerbrecht	136
1. Parentelsystem	137
2. Stammes- und Liniensystem	139
a) Stammessystem	139
b) Liniensystem	139
3. Repräsentationsprinzip und Eintrittsrecht	140
a) Erste Erbordnung (Parentel)	141
b) Zweite und dritte Erbordnung (Parentel)	141
III. Ehegattenerbrecht	143
1. Grundsätze des Ehegattenerbrechts	143
2. Erbrechtliche Auswirkungen des Güterstandes	144
3. Zeitpunkt des Erbfalls	145
C. Gewillkürte Erbfolge	147
I. Gründe für die gewillkürte Erbfolge	147
II. Inhalte der gewillkürten Erbfolge	148
1. Erbeinsetzung	148
a) Fehlerquelle 1: Zuwendung von Einzelgegenständen	148
b) Fehlerquelle 2: Fehlen einer Ersatzerbfolge	149
2. Anordnung von Vor- und Nacherbfolge	150
a) Sinn und Zweck der Vor- und Nacherbfolge	150
b) Eintritt des Nacherbfalls	152
c) Anwendungsbereich der Vor- und Nacherbfolge	153
d) Beschränkungen des Vorerben zum Schutz des Nacherben	155
e) Befreiung des Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen	156
f) Grenzen der Befreiungsmöglichkeit	157
g) Abschließende Stellungnahme zur Anwendung von Vor- und Nacherbfolge	157
3. Vermächtnis	158
a) Rechtsnatur des Vermächtnisses	158
b) Inhalt des Vermächtnisses	160
c) Abgrenzung zur Erbeinsetzung	161
d) Vorausvermächtnis	162
4. Teilungsanordnung und „Auseinandersetzungsvorbot“	163
a) Teilungsanordnung	163
b) Ausschluss und Erschwerung der Erbauseinandersetzung („Auseinandersetzungsvorbot“)	167
5. Auflage	168
6. Testamentsvollstreckung	170
a) Sinn und Zweck der Testamentsvollstreckung	170
b) Person des Testamentsvollstreckers	171
c) Arten und Inhalt der Testamentsvollstreckung	172
d) Befugnisse des Testamentsvollstreckers	174
e) Vergütung des Testamentsvollstreckers	177
D. Letztwillige Verfügungen im Überblick	178
I. Arten letzwilliger Verfügungen	178
1. Unterscheidung nach der Form der letzwilligen Verfügung	178
2. Unterscheidung nach den Umständen des Zustandskommens der letzwilligen Verfügung	179
3. Unterscheidung nach der Bindungswirkung letzwilliger Verfügungen	179
4. Unterscheidung nach der Person des Testators	180
II. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen letzwilliger Verfügungen	180
1. Testierfähigkeit	180
a) Geistige Behinderung oder Erkrankung	181

b) Lebensalter	181	a) Begriff der „wechselbezüglichen Verfügungen“	205
2. Persönliche Errichtung	182	b) Bindungswirkung bei wechselbezüglichen Verfügungen	207
3. Testierwille	183	aa) Widerruflichkeit	207
4. Kein Verstoß gegen Gesetze und gegen die guten Sitten	184	bb) Gesetzliche Auflösungsgründe	210
5. Erfüllung der gesetzlichen Form erfordernisse	184	cc) Abänderungsbefugnis	211
E. Letztwillige Verfügungen in notarieller Form	185	dd) Anfechtbarkeit	211
I. Errichtung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form aufgrund mündlicher Erklärung des Erblassers . .	185	c) Bindungswirkung bei anderen als wechselbezüglichen Verfügungen	212
1. Beurkundungsrechtliche Gemeinsamkeiten	186	4. Bindungswirkung des Erbvertrags	213
a) Feststellung zur Geschäftsfähigkeit des oder der Beteiligten	186	a) Begriff der „vertragsmäßigen Verfügungen“	213
b) Zuziehung von Zeugen und eines zweiten Notars	186	b) Bindungswirkung bei „vertragsmäßigen Verfügungen“	214
2. Errichtung des notariellen Einzeltestaments	187	aa) Ausschluss des Widerrufsrechts	215
a) Statthaftigkeit des notariellen Einzeltestaments	187	bb) Rücktritt vom Erbvertrag	215
b) Inhalt des notariellen Einzeltestaments	187	cc) Gesetzliche Auflösungsgründe	216
3. Errichtung des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	189	dd) Abänderungsbefugnis	216
a) Statthaftigkeit des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	189	ee) Anfechtbarkeit	217
b) Inhalt des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	190	c) Bindungswirkung bei anderen als wechselbezüglichen Verfügungen	218
4. Errichtung des Erbvertrags	193	d) Rücknahme des Erbvertrags aus der Verwahrung des Notars	218
a) Statthaftigkeit des Erbvertrags	193	IV. Abwicklung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form	222
b) Inhalt des Erbvertrags	194	1. Registrierung der letztwilligen Verfügung im Zentralen Testamentsregister	222
II. Errichtung letztwilliger Verfügungen in notarieller Form aufgrund Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift	198	a) Übersicht über die registrierungspflichtigen Vorgänge	222
III. Bindungswirkung notarieller Verfügungen von Todes wegen	199	b) Sinn und Zweck des Zentralen Testamentsregisters	223
1. Überblick über die Aspekte der Bindungswirkung	199	c) Ordnungsgemäße Erfüllung der Registrierungspflicht	224
2. Bindungswirkung des notariellen Einzeltestaments	200	2. Abwicklung des notariellen Testaments	225
a) Freies Widerrufsrecht	200	a) Übergabe an das Nachlassgericht	225
b) Arten des Widerrufs	201	b) Führung der Urkundensammlung	226
c) Gesetzliche Auflösungsgründe	203	3. Abwicklung des Erbvertrages	227
d) Anfechtung des notariellen Einzeltestaments	203	a) Amtliche Verwahrung beim Amtsgericht	227
3. Bindungswirkung des notariellen gemeinschaftlichen Testaments	205	b) Verwahrung durch den Notar	227
aa) Sinn und Zweck des Erbvertragsverzeichnisses	227		

bb) Inhalt des Erbvertragsverzeichnisses	228	b) Zuständigkeit für die Erteilung eines Erbscheins	246
cc) Führung des Erbvertragsverzeichnisses	229	2. Antragsberechtigung	247
dd) Aufnahme des Erbvertrags in die Urkundensammlung des Notars	229	3. Inhalt des Erbscheinsantrags	247
V. Vergleichende Gegenüberstellung Gemeinschaftliches Testament / Erbvertrag	229	a) Konkrete Antragstellung	247
F. Letztwillige Verfügungen in nicht-notarieller Form	231	b) Sonstiger Inhalt des Erbscheinsantrags	248
I. Relevanz für den Notar und den Notarfachangestellten	231	aa) Gesetzliche Erbfolge	248
II. Ordentliche Testamente	232	bb) Gewillkürte Erbfolge	249
1. Errichtung von ordentlichen Testamenten	232	cc) Gegenüberstellung gesetzliche und gewillkürte Erbfolge	250
a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	232		
b) Statthaftigkeit von ordentlichen Testamenten	232		
c) Form von ordentlichen Testamenten	232		
d) Inhalt von ordentlichen Testamenten	234		
2. Bindungswirkung von ordentlichen Testamenten	234		
III. Außerordentliche Testamente	236		
G. Eröffnung letztwilliger Verfügungen	238		
I. Sinn und Zweck der Eröffnung letztwilliger Verfügungen	238		
II. Verfahren zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen	238		
H. Erbscheinsantrag	240		
I. Sinn und Zweck des Erbscheins	240		
II. Exkurs: Der inhaltlich falsche Erbschein	240		
III. Arten von Erbscheinen	243		
IV. Erbscheinsverfahren und Inhalt des Erbscheinsantrags	245		
1. Zuständigkeiten	245		
a) Zuständigkeit für die Beantragung eines Erbscheins	245		
V. Erbscheine mit Auslandsberührungen	254		
1. Auslandsberührungen	254		
2. Besonderheit: Feststellung des anwendbaren Erbrechts	254		
a) Einführung in die Problematik	254		
b) Erblasser ist ausländischer Staatsangehöriger mit oder ohne Auslandsvermögen	255		
c) Erblasser ist deutscher Staatsangehöriger mit Auslandsvermögen	257		
I. Erbausschlagung	260		
I. Sinn und Zweck der Erbausschlagung	260		
II. Rechtliche Folgen der Erbausschlagung	261		
III. Inhalt der Ausschlagungserklärung	263		
IV. Form der Ausschlagungserklärung	263		
V. Ausschlagungsfrist	265		
VI. Genehmigungspflichtigkeit der Erbausschlagung	266		
J. Pflichtteilsrecht	268		
I. Pflichtteilsberechtigter Personenkreis	268		
II. Inhalt des Pflichtteilsrechts	269		
III. Höhe von Pflichtteilsansprüchen	272		
IV. Sonderproblem: Großer und kleiner Pflichtteil des überlebenden Ehegatten	274		
K. Verträge den Nachlass betreffend	279		
I. Erbteilsübertragungsverträge und Erbauseinandersetzungsverträge	279		

Inhaltsverzeichnis/Abkürzungsverzeichnis

1.	Erbteilsübertragungsvertrag	279
a)	Gegenstand	279
b)	Form	280
c)	Inhalt	280
2.	Erbauseinandersetzungsvertrag	283
a)	Gegenstand	283
b)	Form	284
c)	Inhalt	285
3.	Ausscheidungsvereinbarung / Abschichtung	287
II.	Erbschaftskaufvertrag und ähnliche Verträge	288
III.	Vertrag über den Verzicht auf den Erb- und/oder Pflichtteil sowie Zuwendungsverzichtsvertrag	288
1.	Begriff und Folgen des Erbverzichts	288
a)	Begriff des Erbverzichts	289
b)	Folgen des Erbverzichts	289
2.	Begriff und Folgen des Pflichtteils- verzichts	290
3.	Begriff und Folgen des Zuwendungs- verzichts	293
4.	Beurkundungsrechtliche Besonder- heiten bei Verzichten	294

Abkürzungsverzeichnis

Alt.	Alternative (im Gesetzestext)	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
AZ	Aktenzeichen	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BeurkG	Beurkundungsgesetz	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	IPR	Internationales Privatrecht
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare	Kfz	Kraftfahrzeug
Dr.	Doktor	KG	Kommanditgesellschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	KostO	Kostenordnung
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
e.V.	(ins Vereinsregister) eingetragener Verein	LS	locus sigilli
f	folgender Paragraph	Nr.	Nummer
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	OHG	Offene Handelsgesellschaft
ff	folgende Paragraphen	OLG	Oberlandesgericht
		StGB	Strafgesetzbuch
		UR-Nr.	Urkundenrolle Nummer
		ZPO	Zivilprozessordnung

Teil 1

Familienrecht

Einleitung

Teil 1 dieses Lehrbuchs behandelt das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Familienrecht.

Beachte:

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in fünf Teile – in der Gesetzesprache auch „Bücher“ genannt – untergliedert. Diese lauten:

- **Erstes Buch: Allgemeiner Teil**
- **Zweites Buch: Schuldrecht**
- **Drittes Buch: Sachenrecht**
- **Viertes Buch: Familienrecht**
- **Fünftes Buch: Erbrecht**

Das Familienrecht wird nachfolgend nicht umfassend dargestellt, sondern nur insoweit, wie es der Auszubildende für die notarielle Praxis und für seine die Ausbildung abschließende Fachprüfung benötigt.

Das für diese Zwecke benötigte Familienrecht ist im Wesentlichen

- Verwandtenrecht und
- Ehrerecht.

Zum **Verwandtenrecht** gehören im Einzelnen:

- **S. 13** ■ das Abstammungsrecht (Ziffer A)
- **S. 25** ■ das Recht der elterlichen Sorge (Ziffer B)
- **S. 33** ■ das Recht der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen, Mündeln und Betreuten (Ziffer C)
- **S. 48** ■ das Verwandten-Unterhaltsrecht (Ziffer D)
- **S. 57** ■ die Adoption (Ziffer E).

Zum **Ehrerecht** gehören im Einzelnen:

- **S. 76** ■ das Recht der Güterstände (Ziffer F)
- **S. 105** ■ das Ehegatten-Unterhaltsrecht (Ziffer G)
- **S. 115** ■ der Versorgungsausgleich (Ziffer H)
- **S. 116** ■ die Ausgestaltung und Abwicklung von vorsorgenden Eheverträgen und von Scheidungsfolgenvereinbarungen (Ziffer I).

Die Darstellung zum Familienrecht schließt mit einigen kurzen Bemerkungen zum → **S. 124 Namensrecht** (Ziffer J). Diese Materie betrifft sowohl das Verwandtenrecht als auch das Ehrerecht. Das Namensrecht ist für den Notarfachangestellten – von „Adoptionsfällen“ einmal abgesehen – selten relevant.

A. Abstammungsrecht

I. Verwandtschaft und Schwägerschaft

Man unterscheidet die Verwandtschaft in gerader Linie und die Verwandtschaft in der Seitenlinie.

In **gerader Linie verwandt** sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). In der Alltagssprache versteht man den Begriff der Abstammung im biologischen, genetischen Sinne: Das Kind stammt alltagssprachlich von denjenigen Personen ab, die es gezeugt oder geboren haben. Die Rechtssprache deckt sich in dieser Hinsicht nur teilweise mit der Alltagssprache: So ist Vater im Rechtssinne nicht etwa der biologische Erzeuger des Kindes, sondern derjenige, der bestimmte rechtliche Kriterien erfüllt. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, hat das Kind keinen Vater im Rechtssinne, obwohl doch ganz sicher irgendein Mann biologischer Erzeuger des Kindes sein muss. Außerdem wird durch Adoption ein von der Abstammung im biologischen Sinne unabhängiges Abstammungsverhältnis im Rechtssinne begründet.

§ 1589 BGB
→ **Begriff der Abstammung**
S. 16

In der **Seitenlinie verwandt** sind Personen, die von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 Absatz 1 Satz 2 BGB).

→ **Adoption**
S. 57

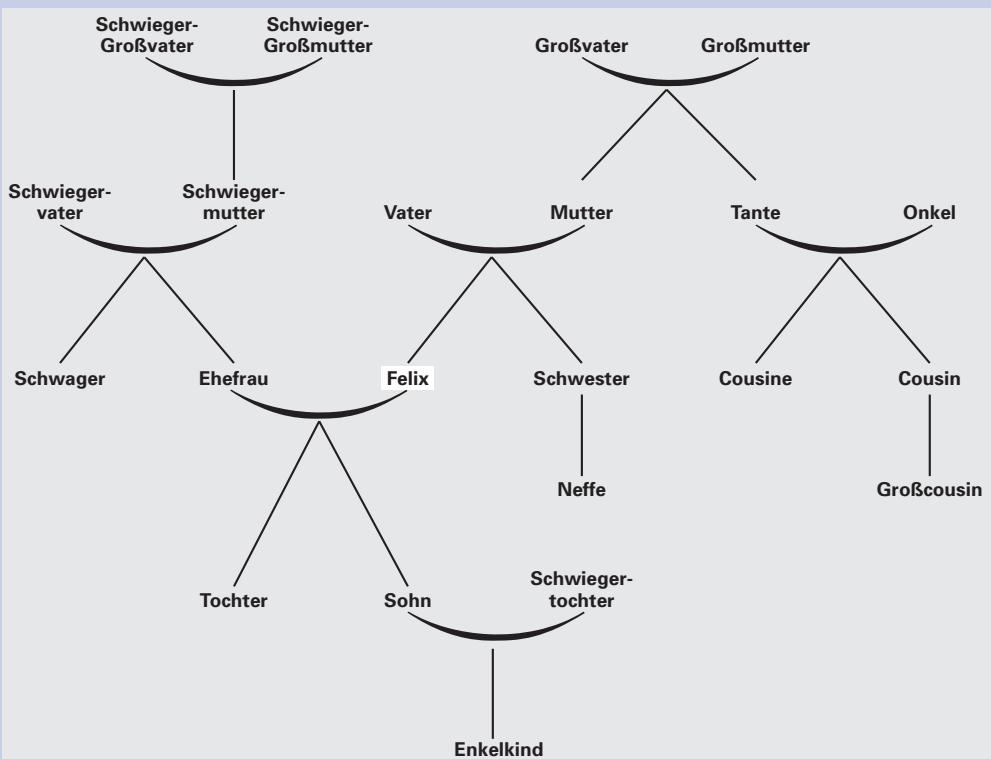
Der Verwandtschaftsgrad bestimmt sich nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältnis vermittelnden Geburten (§ 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten **verschwägert**. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Das bedeutet: Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten in derselben Weise verschwägert, wie der andere Ehegatte mit ihnen verwandt ist.

§ 1590 Absatz 1 BGB

A. Abstammungsrecht

Fallbeispiel zur Bestimmung der Verwandtschaft und der Schwägerschaft



Bestimmen Sie möglichst genau, wie Felix verwandt beziehungsweise verschwägert ist mit

- seinem Sohn
- seiner Schwiegertochter
- seinem Enkelkind
- seiner Mutter
- seiner Großmutter
- seiner Tante
- seinem „eingeheirateten“ Onkel
- seiner Cousine
- seinem Schwiegervater
- seinem Schwager.

Fall-Lösung: Mit seinem **Sohn** ist Felix in gerader Linie verwandt, denn der Sohn stammt von Felix ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). Es handelt sich um ein Verwandtschaftsverhältnis im ersten Grad, denn es kommt unmittelbar durch die Geburt des Sohnes zustande. Weitere das Verwandtschaftsverhältnis vermittelnde Geburten gibt es hier nicht.

Mit seiner **Schwiegertochter** ist Felix überhaupt nicht verwandt. Die Verwandten eines Ehegatten sind allerdings mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem

Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Da der Sohn von Felix mit diesem in gerader Linie verwandt ist, und zwar im ersten Grad, ist die Ehefrau des Sohnes, die Schwiegertochter von Felix, mit diesem in gerader Linie im ersten Grad verschwägert.

Verwandt in gerader Linie ist Felix außerdem mit seinem **Enkelkind**, denn dieses stammt „durch seinen Sohn“ von ihm ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB), mit seiner **Mutter** und seiner **Großmutter**. Felix stammt nämlich (unmittelbar) von seiner Mutter ab und „durch seine Mutter“ auch von seiner Großmutter. Mit seiner Mutter ist Felix im ersten Grad verwandt, mit seinem Enkelkind im zweiten Grad, denn zur Entstehung dieses Verwandtschaftsverhältnisses bedurfte es zwei vermittelnder Geburten, der des Sohnes und der des Enkelkindes. Mit seiner Großmutter ist Felix aus vergleichbaren Erwägungen ebenfalls im zweiten Grade verwandt.

Mit seiner **Tante** ist Felix ebenfalls verwandt, und zwar in der Seitenlinie. Felix und Tante stammen nämlich nicht voneinander ab, sie stammen aber von derselben dritten Person, nämlich der Großmutter ab (§ 1589 Absatz 1 Satz 2 BGB), und zwar die Tante unmittelbar und Felix „durch seine Mutter“, die Schwester seiner Tante. Felix und Tante sind im dritten Grad verwandt, denn das Verwandtschaftsverhältnis wird durch drei Geburten vermittelt, und zwar durch die Geburt von Felix' Mutter, durch die Geburt seiner Großmutter und schließlich durch die Geburt der Tante.

Mit dem Ehegatten seiner Tante, dem „eingeheirateten“ **Onkel**, ist Felix nicht verwandt, sondern verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 Absatz 1 BGB). Da Felix mit seiner Tante, der Ehefrau des Onkels, im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt ist, ist er mit deren Ehemann, seinem Onkel, im dritten Grad in der Seitenlinie verschwägert.

Mit seiner **Cousine**, der Tochter der Tante, ist Felix – wie sich aus den Ausführungen zur Tante ergibt – im vierten Grad in der Seitenlinie verwandt.

Mit seinem **Schwiegervater** ist Felix in gerader Linie im ersten Grad verschwägert, denn seine Ehefrau ist mit ihrem Vater, dem Schwiegervater von Felix, in gerader Linie im ersten Grad verwandt.

Schließlich ist Felix mit seinem **Schwager**, dem Bruder seiner Ehefrau, in der Seitenlinie im zweiten Grad verschwägert, denn die Ehefrau ist mit ihrem Bruder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt.

II. Rechtliche Folgen von Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft

Die Verwandtschaft entfaltet erhebliche rechtliche Folgen in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

➢ Verstirbt jemand ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, so kommt die **gesetzliche Erbfolge** zur Anwendung. Nach dieser erben – neben dem

→ **Gesetzliche Erbfolge**
S. 136

A. Abstammungsrecht

Ehegatten – die nächsten Verwandten. Die im Erbrecht als Erben erster Ordnung bezeichneten Personen sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Personen, die vom Erblasser abstammen und somit mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Die im Erbrecht als Erben zweiter Ordnung bezeichneten Personen sind die Eltern des Erblassers (wiederum Personen, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt sind) und deren Abkömmlinge; diese sind – wie beispielsweise die Schwester des Erblassers oder dessen Nichte – Verwandte in der Seitenlinie.

➤ Verstirbt jemand nach der Errichtung einer letztwilligen Verfügung, so stehen einigen nahen Verwandten – und dem Ehegatten – Pflichtteilsansprüche zu, wenn sie in der letztwilligen Verfügung nicht bedacht worden sind. **Pflichtteilsberechtigt** sind die Abkömmlinge des Erblassers und – bei Fehlen von Abkömlingen – dessen Eltern. Diese Verwandten sind mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt; Verwandte in der Seitenlinie sind hingegen nicht pflichtteilsberechtigt.

→ **Pflichtteilsrecht S. 268**

- Unterhalt **S. 48** Verwandtschaft kann **Unterhaltpflichten** begründen. Dieses gilt allerdings nicht für in der Seitenlinie verwandte Personen. Nur Verwandte in gerader Linie können unterhaltpflichtig sein.
- Verwandtschaft kann im Zivil- und im Strafprozess zu einem **Zeugnisverweigerungsrecht** führen.
- Verwandtschaft kann auch zum **Ausschluss vom Beurkundungsverfahren** führen. Dem Notar ist die Mitwirkung unter anderen dann untersagt, wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, die mit dem Notar in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist oder war.

2. Schwägerschaft

Die Schwägerschaft entfaltet im Vergleich zur Verwandtschaft eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Schwägerschaft begründet insbesondere kein gesetzliches Erbrecht und erst recht kein Pflichtteilsrecht. Auch Unterhaltpflichten entstehen nicht. Immerhin kann auch die Schwägerschaft Zeugnisverweigerungsrechte im Zivil- und im Strafprozess begründen. Dem Notar ist die Mitwirkung an einer Beurkundung untersagt, wenn es sich um Angelegenheiten einer Person handelt, die mit dem Notar in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war.

III. Mutterschaft und Vaterschaft im Rechtssinne

1. Problemdarstellung

Zentraler Begriff in der Definition der Verwandtschaft ist der Begriff der Abstammung: In gerader Linie verwandte Personen *stammen* voneinander *ab*, in der Seitenlinie verwandte Personen *stammen* von derselben dritten Person *ab*. Es wurde schon erwähnt, dass sich der Begriff der Abstammung im Rechtssinne mit der alltagssprachlichen Bedeutung dieses Begriffs nur teilweise deckt. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass dem Gesetzgeber daran gelegen war, die weit-

reichenden, einschneidenden Rechtsfolgen, die das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses auslöst, von möglichst einfachen, klaren und nachprüfbareren Voraussetzungen abhängig zu machen. Die biologische Herkunft einer Person, seine genetische Zugehörigkeit zu seinen Vorfahren erschien dem Gesetzgeber als eine untaugliche, eine zu streitanfällige und eine zu wenig bestimmte Voraussetzung. Deswegen hat sich der Gesetzgeber bemüht, die Abstammung im biologischen, genetischen Sinne in einfache, klare und praxistaugliche Tatbestandsmerkmale zu „übersetzen“.

Und diese Tatbestandsmerkmale sind niedergelegt in § 1591 BGB, in dem die Mutterschaft im Rechtssinne geregelt ist, und in §§ 1592, 1593 BGB, in denen die Vaterschaft im Rechtssinne geregelt ist. Bei dieser „Übersetzung“ hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass in bestimmten Fällen die genetischen Eltern nicht den Eltern im Rechtssinne entsprechen.

2. Mutterschaft im Rechtssinne

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Das dürfte im Normalfall auch die Frau sein, von der die befruchtete Eizelle stammt, die genetische, biologische Mutter. Dass es die moderne Fortpflanzungsmedizin möglich gemacht hat, in die Gebärmutter einer Frau die befruchtete Eizelle einer anderen Frau einzupflanzen, spielt für die Bestimmung der Mutterschaft im Rechtssinne keine Rolle. Im biologischen, genetischen Sinne mag in diesem speziellen Fall die Eizellen-Spenderin die Mutter sein; die gebärende Frau ist aber kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 1591 BGB Mutter im Rechtssinne.

Beachte:

Eizellen-Spenden sind in der Bundesrepublik Deutschland verboten, im Ausland teilweise aber gesetzlich zugelassen.

3. Vaterschaft im Rechtssinne

Gemäß § 1592 BGB ist Vater eines Kindes der Mann,

§ 1592 BGB

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.

Gemäß § 1593 Satz 1 BGB ist Vater eines Kindes auch der verstorbene Ehemann,

§ 1593

- wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tode des Ehemanns geboren worden ist.

Satz 1 BGB

Fallbeispiel 1 zur Vaterschaft im Rechtssinne

Paul und Birgit leben seit fünf Jahren in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Jetzt erwarten sie ihr erstes Kind. Sie wollen wissen, ob sie beide als Vater und Mutter des Kindes im Rechtsinne anerkannt werden und, wenn das nicht so sein sollte, was sie dafür tun können.

Fall-Lösung: Birgit wird Mutter des Kindes im Rechtssinne sein, denn sie wird das Kind zur Welt bringen (§ 1591 BGB). Im Rechtssinne wird das Kind aber keinen Vater haben. Vater ist nämlich gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Paul und Birgit leben aber in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Paul und Birgit haben drei Möglichkeiten zu erreichen, dass Paul Vater des Kindes im Rechtssinne wird: Entweder sie heiraten noch vor der Geburt des Kindes; dann gilt Paul als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB). Oder Paul erkennt die Vaterschaft vor oder nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung von Birgit an (§ 1592 Nr. 2 BGB). Die dritte Möglichkeit ist, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 1600d BGB), insbesondere wenn die Mutter des Kindes zu einer Mitwirkung bei der Vaterschaftsanerkennung nicht bereit ist oder wenn die Vaterschaft gegen den Willen des Vaters – beispielsweise zur Geltendmachung einer Unterhaltpflicht oder eines Erbrechts – festgestellt werden soll.

Fallbeispiel 2 zur Vaterschaft im Rechtssinne

Birgit ist mit Walter unglücklich verheiratet. Nach einem Seitensprung erwartet sie von Paul ein Kind. Birgit und Paul wollen wissen, ob sie beide als Vater und Mutter des Kindes im Rechtsinne anerkannt werden und, wenn das nicht so sein sollte, was sie dafür tun können.

Fall-Lösung: Gemäß § 1592 Nr. 1 BGB gilt der Ehemann der Kindsmutter als Vater des Kindes. Das ist Walter und nicht Paul! Bei § 1592 Nr. 1 BGB handelt es sich allerdings um eine widerlegbare Vermutung. Birgit und Paul müssten zunächst die zugunsten von Walter streitende Vaterschaftsvermutung aus der Welt schaffen, denn die Vaterschaft eines Mannes (Paul) kann erst dann begründet werden, wenn keine andere Vaterschaft (Walter) besteht.

Die gesetzlich vermutete Vaterschaft des Walter wird durch Vaterschaftsanfechtung beseitigt. Die Vaterschaftsanfechtung ist allerdings erst ab der Geburt des Kindes zulässig (§ 1600 b Absatz 2 Satz 1 BGB). Anfechtungsberechtigt ist Birgit als Mutter des Kindes (§ 1600 Absatz 1 Nr. 3 BGB). Paul ist als biologischer Vater nur dann anfechtungsberechtigt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und der Person besteht, dessen Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (Walter). Der Vollständigkeit sei hinzugefügt, dass auch die Person, dessen Vaterschaft gesetzlich vermutet wird (Walter), die Vaterschaft anfechten könnte (§ 1600 Absatz 1 Nr. 1 BGB). Gemäß § 1599 Absatz 1 BGB gilt die hier für Walter streitende Vaterschaftsvermutung nicht, wenn aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

Ist die Vaterschaftsvermutung zugunsten von Walter durch Anfechtung beseitigt, so ist der Weg für die Feststellung von Pauls Vaterschaft frei. Diese kann entweder durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB) erfolgen oder – einfacher – durch notarielles Vaterschaftsanerkenntnis des Paul unter Zustimmung der Kindsmutter (§ 1592 Nr. 2 BGB). Eine etwas verkürzte Lösungsmöglichkeit bietet im vorliegenden Fall § 1599 Absatz 2 BGB an: Die Vaterschaftsvermutung zugunsten von Walter könnte danach – alternativ zur Anfechtung – auch dadurch beseitigt werden, dass Birgit vor der Geburt des Kindes Antrag auf Scheidung der Ehe stellt und ein Dritter (Paul) spätestens bis zum Ablauf eines Jahres

nach rechtskräftigem Scheidungsurteil die Vaterschaft anerkennt (§ 1599 Absatz 2 BGB). Einer Vaterschaftsanfechtung bedarf es dann nicht; allerdings wird bei diesem Vorgehen die Zustimmung des Mannes benötigt, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war (Walter) (§ 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB). Sind die Voraussetzungen des § 1599 Absatz 2 BGB erfüllt, gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB ebenfalls nicht.

IV. Praxisschwerpunkt: Notarielle Anerkennung der Vaterschaft

1. Form

Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der öffentlichen Beurkundung, § 1597 Absatz 1 BGB. Aus diesem Grunde wird häufig der Notar mit der Anerkennung der Vaterschaft befasst.

Sonstige zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung zuständige Stellen sind vor allem:

- Standesämter
- Jugendämter
- Amtsgerichte

2. Errichtung und Inhalt der Urkunde

a) Vorprüfung

> Zeitlicher Anwendungsbereich der Vaterschaftsanerkennung

Gemäß § 1594 Absatz 4 BGB ist die Anerkennung der Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes zulässig. Selbstverständlich kann die Vaterschaft aber auch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Geburt des Kindes anerkannt werden.

Naturgegeben ist die Anerkennung der Vaterschaft vor der Zeugung des Kindes unzulässig. Deswegen sind insbesondere solche Anerkennungen in notariellen Urkunden, die die rechtlichen Verhältnisse anlässlich einer künstlichen Befruchtung („Insemination“) ausgestalten, verfrüht abgegeben und somit rechtlich unwirksam.

> Nicht-Bestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes

Gemäß § 1594 Absatz 2 BGB ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Die notarielle Vaterschaftsanerkennung soll nicht als Instrument missbraucht werden können, die bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes in Frage zu stellen. Der Notar muss seine Mitwirkung versagen, wenn eine notarielle Vaterschaftsanerkennung gewünscht wird, obwohl ihm bekannt ist, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Der Notar hat in einem solchen Fall die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass zunächst die Vaterschaft des anderen Mannes mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen, insbesondere mit der Anfechtung der Vaterschaft, beseitigt werden muss.

→ Fallbeispiel 2
zur Vaterschaft
im Rechtssinne
S. 18

b) Inhaltliche Ausgestaltung

Eine Vaterschaftsanerkennung könnte den folgenden Wortlaut haben. Das bei Beurkundungen von Willenserklärungen übliche Rubrum („Verhandelt in Köln am 23. August 2011“ [...]]) ist der abgedruckten Erklärung voranzustellen. Der abgedruckten Erklärung angefügt werden üblicherweise Belehrungen über die rechtlichen Voraussetzungen und die Folgen der Vaterschaftsanerkennung. Die Urkunde schließt mit dem bei Beurkundungen von Willenserklärungen üblichen Schlussvermerk („Diese Niederschrift wurde dem Beteiligten vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben“).

Formulierungsbeispiel: Vaterschaftsanerkennung

Ich erkenne an, der Vater des am 1. Juli 2010 in Remscheid geborenen Kindes namens Sven Lehmann zu sein. Die Mutter des Kindes ist Frau Angela Lehmann, geboren am 13. September 1987, wohnhaft in 42119 Wermelskirchen, An der Feuerwache 13. Die Geburt des Kindes ist bei dem Standesamt Remscheid zur Registernummer 125/2010 beurkundet.

➤ Höchstpersönliche Abgabe der Vaterschaftsanerkennung

Bei der Vaterschaftsanerkennung handelt es sich um eine höchstpersönliche Erklärung. Die Vaterschaftsanerkennung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig **§ 1596 Absatz 4 BGB** und unwirksam, § 1596 Absatz 4 BGB.

➤ Geschäftsfähigkeit des Anerkennenden

Die „Höchstpersönlichkeit“ der Vaterschaftsanerkennung wirkt sich auch aus auf die gesetzliche Vertretung von Anerkennenden, die entweder geschäftsunfähig oder die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

In der **Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen** können nur selbst anerkennen, **§ 1596 Absatz 1 BGB**. Sie werden also nicht, wie man denken könnte, durch **Absatz 1 BGB** ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Der gesetzliche Vertreter muss der durch den beschränkt Geschäftsfähigen erklärten Anerkennung allerdings zustimmen, § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Fallbeispiel zur Vaterschaftsanerkennung durch beschränkt geschäftsfähige Personen

Der 17jährige Lars möchte in notarieller Urkunde anerkennen, dass er der Vater seines Sohnes Niklas ist. Kann Lars eine entsprechende Erklärung ohne seine Eltern, seine gesetzlichen Vertreter, abgeben? **Fall-Lösung:** Lars kann nicht nur eine eigene Vaterschaftsanerkennung abgeben; trotz seiner nur beschränkten Geschäftsfähigkeit muss er dieses sogar tun, § 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB! Dieses folgt aus dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Vaterschaftsanerkennung. Um den minderjährigen Lars vor den Folgen einer falschen oder einer leichtfertig abgegebenen Vaterschaftsanerkennung zu schützen, bedarf es zusätzlich einer zustimmenden Erklärung seiner Eltern, § 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB.